

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 2007	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
18. Juni 2007	Bekanntmachung über die Tätigkeit von Rechtsfachverständigen	89 bis 91

Bekanntmachung über die Tätigkeit von Rechtsfachverständigen

Vom 15. Juni 2007

Entsprechend ihrer Dienstverpflichtung, auf der Rechtsgrundlage des Artikels IV, der am 09. Mai 1945 in Kraft getretenen und gegenwärtig weiterhin fortgeltenden SHACZ-Proklamation Nr. 1 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1, sowie auf der Rechtsgrundlage der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Dezember 2006 und der Tatsache, daß bis zum Friedensvertrag mit dem territorial in seinen Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 wiederherzustellenden Deutschen Reich besondere Bedingungen entsprechend dem Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, – Haager Landkriegsordnung – gelten, hat die Kommissarische Reichsregierung die grundlegenden Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung der Rechtsicherheit im Reiche auf einen aktuellen Stand zu befördern.

Das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ [BGBl. 1994, II S. 26 ff., BGBl. 1994 II S. 3703] schreibt bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich vor, daß alle Rechtsvorschriften der Alliierten ohne Rücksicht auf die derzeitige Rechtslage in dem, – seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute Übergangszeit zu bestehen habende besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte „Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland“ –, in jeder Hinsicht weiter Anwendung zu finden haben.

Der „Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland“ ist durch die Streichung der Präambel und des Artikels 23 und ehemaligen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland dabei die Mitsprache in Bezug auf Fragen des Deutschen Reiches ausdrücklich entzogen.

Entsprechend der Berlin Kommandatura Order [BK/D] (51) 56 hat die Kommissarische Reichsregierung die Änderungen und Neufassungen von Reichsgesetzen entsprechend des oben dargestellten Auftrages zur Zustimmung bei den Viermächten einzureichen, die mit Ablauf von 21 Tagen nach Eingang bei den Viermächten als genehmigt gelten, wenn von diesen kein Einwand erhoben wird.

Die Kommissarische Reichsregierung unterliegt allgemein der Anweisung und Kontrolle dem US-Department of State und in Fragen der Gerichtsbarkeit dem US-Department of Justice.

Für die Durchführung und Umsetzung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs finden demgemäß folgende alliierten Rechtsvorschriften Anwendung:

Artikel I § 1, Artikel III § 4 bis 6, Artikel IV §§ 7, 9 und 10, Artikel V § 11, SHACZ-Gesetz Nr. 1, – Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 3);

Teil 1 und 2 Bestimmungen zum SHUEF-Gesetz Nr. 1, – Liste der Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Bestimmungen, Bekanntmachungen und Anordnungen, die in Ergänzung und Ausführung der gemäß Artikel I aufgehobenen Gesetze erlassen worden sind –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 5 ff);

Artikel I § 1 und 3, Artikel III § 5 und 6, Artikel IV § 7, Artikel V § 8 und Eid, Artikel VII § 12 bis 14, Artikel VIII § 15, Artikel IX § 16, SHUEF-Gesetz Nr. 2, – Deutsche Gerichte –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 7 ff);

§§ 1 und 2 SHUEF-Gesetz Nr. 3, – Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Bereinigte Nationen“ (United Nations) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 16);

§§ 1 bis 3 SHUEF-Gesetz Nr. 6, – Befreiung von Vorschriften des deutschen Rechts durch Anordnung der Militärregierung –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 19);

Artikel I § 1 bis einschließlich Artikel IX § 11 SHUEF-Gesetz Nr. 52, – Sperre und Kontrolle von Vermögen –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. 1944), wie §§ I bis V Allgemeine Anordnung Nr. 1 zum SHUEF-Gesetz Nr. 52, – (Gemäß SHUEF-Gesetz Nr. 52 der Militärregierung – Deutschland Kontroll-Gebiet des Obersten Befehlshabers über Sperre und Kontrolle von Vermögen) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 27 ff);

der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, – die gemäß Absatz 5 der Präambel, nicht die Annektierung und damit den Fortbestand des Staates Deutsches Reich feststellt –, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland Ergänzungsb. Nr. 1 S. 7 ff);

der Artikel II, – Errichtung des Rates der Außenminister der Fünfmächte – und Artikel III, – Deutschland, A. Politische und B. Wirtschaftliche Grundsätze –, der Anwendung zu finden habenden „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland); Artikel I bis V der Proklamation Nr. 3, – Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege –, vom 20. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 1, S. 22 ff);

und Artikel I bis VI Kontrollratsgesetz Nr. 4, – Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens –, vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 2, S. 26 ff).

Auf Grund der Inkraftsetzung der **Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs**, am 21. Dezember 2006, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern wie folgt verordnet:

Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz über die Tätigkeit von Rechtssachverständigen

§ 1

Die Zulassung zum Rechtssachverständigen ist an die Genehmigung des Präsidenten des Kommissarischen Reichsgerichtes gebunden und bei diesen zu beantragen.

Die Genehmigung ist an eine gesonderte Prüfung gebunden.

§ 2

Alle Gerichte haben die reichsrechtlichen Rechtssachverständigen als Prozeßbevollmächtigte zuzulassen.

§ 3

Jedem Staatsbürger des Deutschen Reiches steht das Recht zu, sich selbst bei allen Gerichten zu vertreten oder von einer Person seines Vertrauens vertreten zu lassen. Die Haftung dafür trägt er selbst.

§ 4

Die Gerichte sind verpflichtet, Formverstöße allgemein zu rügen und jeder Rüge 21 Tage Zeit zur Abhilfe einzuräumen.

§ 5

Es ist den Gerichten ausdrücklich verboten, Beschlüsse anderer Gerichte zur eigenen Entscheidungsnorm zu erheben. Jedes Argument, jede Tatsache und jeder Sachverhalt ist einer richterlichen Wertung an Hand der geltenden Gesetze zu unterwerfen.

Zu Urkund dessen, Groß-Berlin am 06. Juni 2007.

In Verhinderung des Reichspräsidenten
die 2^{te} Stellvertretende Reichspräsidentin
M. Werner

Der Reichskanzler
Dr. h. c. W. G. Ebel

Die Reichsministerin der Justiz
Dr. M. Reuser

In Vertretung für den verhinderten Reichsminister des Innern
Staatssekretär
U. Frühbrodt